

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. August 1972

4310. Quartierplan. Am 10. April 1972 ersuchte der Gemeinderat Dällikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 27. Juli 1971 bzw. 22. Februar 1972 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 9 Breiten. Diese Beschlüsse wurden am 3. August 1971 bzw. am 29. Februar 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen den Beschluss vom 27. Juli 1971 erhobener Rekurs wurde vom Bezirksrat Dielsdorf mit Beschluss vom 14. Oktober 1971 gutgeheissen und der Gemeinderat Dällikon eingeladen, den Quartierplan entsprechend abzuändern. Gegen den vom Gemeinderat Dällikon mit Beschluss vom 22. Februar 1972 teilweise neu festgesetzten Quartierplan Nr. 9 Breiten sind gemäss Zeugnis des Regierungsrates Dielsdorf vom 7. April 1972 keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Quartierstrasse A, im Süden durch den Fussweg und die Rairingstrasse, im Westen durch das Quartierplangebiet Rain—Sytenacher bzw. durch die Bordacherstrasse sowie im Norden durch die Regensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, begrenzt. Im Rahmen der Detailstudien für die Erschliessung und Landumlegung in diesem Gebiet ergaben sich Abweichungen gegenüber dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4482/1966 genehmigten Bebauungsplan bzw. gegenüber dem gleichzeitig genehmigten Zonenplan der Gemeinde Dällikon. Im südlichen Zipfel des Quartierplans sind Teile der Parzellen Kat.-Nr. 760, 769 und 770, die heute dem Uebrigen Gemeindegebiet zugeteilt sind, in den zur Genehmigung vorliegenden Quartierplan Nr. 9 Breiten miteinbezogen worden. Der Gemeinderat wird eingeladen, sowohl den Zonenplan wie auch das generelle Kanalisationsprojekt dem Umfang des vorliegenden Quartierplans Nr. 9 Breiten anzupassen. Des weiteren wird der Gemeinderat Dällikon darauf aufmerksam gemacht, dass die Grundstücke Kat.-Nrn. 765, 767 und 791, obwohl sie im genehmigten generellen Kanalisationsprojekt enthalten sind, noch nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden können. Die abwassertechnische Erschliessung dieser Grundstücke ist erst nach Erstellung des projektierten Sammelkanals längs der geplanten Umfahrungsstrasse möglich.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Quartierstrassen A, C (Bordacherstrasse) und der Rairing. Ferner wurden noch zwei Fusswegverbindungen, der Fussweg B zwischen Quartierstrasse A und dem Rairing sowie ein Fussweg zwischen Quartierstrasse C und dem Rairing, ausgeschieden.

Die mit 18—22 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Am Fussweg B wurden Baulinien in einem Abstand von 16 m festgelegt. Die im Quartierplan für die Regensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Direktion der öffentlichen Bauten bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechende Verfügung Nr. 2825/1971). Bei den Einmündungen der Quartierstrassen A

und C (Bordacherstrasse) in die Regensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,93 % bei der Quartierstrasse A und von 11,22 % beim Fussweg B auf.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens des Regierungsrates.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Dällikon vom 27. Juli 1971 bzw. 22. Februar 1972 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 9 Breiten mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen und Wege sowie Oeffnung der Baulinien an der Regensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, bei den Einmündungen der Quartierstrassen A und C (Bordacherstrasse) werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dällikon wird eingeladen:

- a) den Zonenplan auf das vorliegende Quartierplangebiet auszudehnen;
- b) das generelle Kanalisationsprojekt der vorerwähnten Zonenerweiterung anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. August 1972.

Vor dem Regierungsrat,

Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler

